

Vorschlag zur Neufassung der Satzung und Ordnungen des Deutschen Verbandes für Equalitytanzsport e.V.

Ausgearbeitet durch das Präsidium des DVET in Zusammenarbeit mit Jens Wortmann

I. Synopse aus bestehender Satzung und Entwurf zur Neufassung

Nr.	Aktuelle Satzung gültig vom 17.05.2012	Entwurf der Neufassung vom 17.05.2015	Erklärung
1	<p>§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR, ALLGEMEINES</p> <p>...</p> <p>Alle Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden geschlechtsneutral verwendet, soweit sie sich nicht offensichtlich nur auf Frauen oder Männer beziehen.</p> <p>...</p>	<p>...</p> <p>Alle Funktions- und Personenbezeichnungen dieser Satzung und in den Ordnungen werden geschlechtsneutral verwendet, soweit sie sich nicht offensichtlich nur auf Frauen oder Männer beziehen.</p> <p>...</p>	Formale Ergänzung
2	<p>§ 4 Ordnungen</p> <p>Der DVET hat folgende Ordnungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verbandsschiedsgerichtsordnung 2. Finanzordnung <p>Der Verbandstag kann die Errichtung weiterer Ordnungen beschließen. Der Verbandstag beschließt in diesen Fällen mit einfacher Mehrheit.</p>	<p>Der DVET hat folgende Ordnungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verbandsschiedsgerichtsordnung 2. Finanzordnung 3. Reisekostenordnung <p>Die Verbandsschiedsgerichtsordnung ist Teil dieser Satzung und kann nur mit Zweidrittelmehrheit verändert werden. Alle weiteren Ordnungen sind nicht Teil dieser Satzung und können mit einfacher Mehrheit geändert werden. Der Verbandstag kann zudem die Errichtung weiterer Ordnungen beschließen.</p>	<p>Die Reisekostenordnung wird als bestehende Ordnung mit in die Satzung aufgenommen.</p> <p>Durch die gesonderte Stellung der Verbandsschiedsgerichtsordnung gegenüber den anderen Ordnungen wird das Verbandsschiedsgericht als besonderes Organ speziell geschützt.</p>
3	<p>§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft</p> <p>...</p> <p>Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verband bedarf eines Beschlusses des Verbandstages mit 2/3 Mehrheit. In schwerwiegenden Fällen kann das Präsidium den sofortigen Ausschluss beschließen. Die Entscheidung ist schriftlich zuzustellen. Die Präsidiumsentscheidung ist auf schriftlichen Antrag des Ausgeschlossenen innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung durch das Verbandsschiedsgericht zu überprüfen und ebenfalls auf Antrag des Ausgeschlossenen durch den nächsten Verbandstag zu bestätigen. Nimmt der Ausgeschlossene sein Antragsrecht auf Überprüfung durch das Verbandsschiedsgericht nicht wahr, verwirkt er das Antragsrecht auf Entscheidung durch den nächsten Verbandstag. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.</p> <p>...</p>	<p>...</p> <p>Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verband kann durch das Verbandsschiedsgericht beschlossen werden. Die Entscheidung ist schriftlich zuzustellen. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen. Näheres regelt die Verbandsschiedsgerichtsordnung.</p> <p>...</p>	Übertragung der Verantwortlichkeit des Ausschlusses eines Mitgliedes an das Verbandsschiedsgericht als unabhängiges Organ (s. §12 NEU der Verbandsschiedsgerichtsordnung).
4	<p>§ 9 Organe</p> <p>Organe des DVET sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Verbandstag 2. das Präsidium <p>...</p>	<p>Organe des DVET sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Verbandstag 2. das Präsidium 3. das Verbandsschiedsgericht <p>...</p>	Bestimmung des Verbandsschiedsgericht als eigenes Organ des Verbandes

5	<p>§ 10 Verbandstag</p> <p>...</p> <p>Das Präsidium beruft den Verbandstag durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder, per Telefaxbenachrichtigung oder per Emailbenachrichtigung und auf der Homepage des DVET mindestens 1 Monat vor dem Tagungsbeginn unter Bekanntgabe einer vorläufigen Tagesordnung ein. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist auf zwei Wochen verkürzt werden. Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag ist beschlussfähig.</p> <p>...</p>	<p>...</p> <p>Das Präsidium beruft den Verbandstag durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder, per Telefaxbenachrichtigung oder per Emailbenachrichtigung und auf der Homepage des DVET mindestens einen Monat vor dem Tagungsbeginn unter Bekanntgabe einer vorläufigen Tagesordnung ein, die alle Anträge des Präsidiums an den Verbandstag enthalten muss. Bei drohender Insolvenz oder Ausscheiden von mehr als 50% des Präsidiums kann die Einladungsfrist auf zwei Wochen verkürzt werden. Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag ist beschlussfähig.</p> <p>...</p>	<p>Das Präsidium hat alle Anträge an die Mitglieder mit der Einladung zu versenden, zusätzlich wird genauer geregelt wann die Einladungszeit auf zwei Wochen verkürzt werden darf.</p>
6	<p>Anträge müssen schriftlich mit Begründung spätestens zwei Wochen vor dem Termin des Verbandstages beim Präsidium eingereicht werden. Die Begründung soll nicht mehr als zwei Seiten umfassen. Antragsrecht haben die Mitglieder mit Ausnahme der Ehrenmitglieder sofern sie nicht zugleich fördernde Mitglieder sind.</p> <p>...</p>	<p>...</p> <p>Anträge der stimmberechtigten Mitglieder an den Verbandstag müssen schriftlich mit Begründung spätestens zwei Wochen vor dem Termin des Verbandstages beim Präsidium eingereicht werden.</p> <p>...</p>	<p>Begrenzung der Begründung für einen Antrag entfällt</p>
7	<p>Im Verbandstag haben Sitz und Stimme:</p> <ul style="list-style-type: none"> a.) ordentliche Mitglieder für je angefangene 5 Einzelmitglieder im Sinne der Satzung des DVET eine Stimme; ordentliche Mitglieder ohne Equality-Mitglieder eine Stimme, b.) fördernde Mitglieder, die natürliche Personen sind, je eine Stimme, c.) fördernde Mitglieder, die juristische Personen oder Zusammenschlüsse sind, je eine Stimme, d.) Ehrenmitglieder und Mitglieder des Präsidiums je eine Stimme, die nicht übertragbar ist. 	<p>...</p> <p>Im Verbandstag haben Sitz und Stimme:</p> <ul style="list-style-type: none"> a.) ordentliche Mitglieder ohne Equality-Einzelmitglieder 1 Stimme, ordentliche Mitglieder mit <ul style="list-style-type: none"> - bis zu 10 Equality-Einzelmitgliedern 3 Stimmen, - bis zu 25 Equality-Einzelmitgliedern 5 Stimmen, - bis zu 50 Equality-Einzelmitgliedern 7 Stimmen, - bis zu 100 Equality-Einzelmitgliedern 9 Stimmen, - bis zu 200 Equality-Einzelmitgliedern 11 Stimmen, - bis zu 400 Equality-Einzelmitgliedern 13 Stimmen und - über 400 Equality-Einzelmitgliedern 15 Stimmen b.) fördernde Einzelmitglieder, die natürliche Personen sind, je eine Stimme, c.) fördernde Mitglieder, die juristische Personen oder mit diesem vergleichbare Zusammenschlüsse natürlicher oder juristischer Personen sind (z.B. Tanzschulen), je drei (3) Stimmen, d.) Ehrenmitglieder und Mitglieder des Präsidiums je eine Stimme, die nicht übertragbar ist. 	<p>Neuer sprachlicher Ausdruck für die bisherigen „Einzelmitglieder“.</p> <p>Änderung der Stimmgewichtung: Vereine mit Equality-Mitgliedern bekommen eine höhere Gewichtung, als Einzelpersonen (mind. 3 Stimmen). Mitglieder unseres Verbandes sind eher gemischte Mitgliedsvereine mit geringem Equalityanteil, sowie einige Mitglieder mit hohem Equalityanteil. Durch die zukünftige Stimmgewichtung mit festen Volumina erhalten Vereine mit ähnlicher Struktur/ähnlichem Equalityanteil auch eine ähnliche Stimmgewichtung, unabhängig davon, ob sie 5 Mitglieder mehr oder weniger haben. Vereine die eine vergleichbare Zusammensetzung haben sind also in gleicher Höhe stimmberechtigt.</p> <p>Tanzschulen oder Gruppierungen die sich dem Verband anschließen erhalten ebenso 3 Stimmen.</p>
8	<p>Stichtag zur Feststellung der Zahl der Einzelmitglieder ist der dem Verbandstag vorangehende 1. Januar. Als Equality-Mitglieder im Sinne der Satzung des DVET gelten Personen, die hauptsächlich oder</p>	<p>Grundlage zur Feststellung der Stimmenanzahl der ordentlichen Mitglieder ist die dem Verbandstag vorangehende jährliche Meldung der Equality-Einzelmitgliederzahlen, entsprechend der Regelungen in</p>	<p>Die Festlegung wird komplett in die Finanzordnung übergeben, damit</p>

	<p>ausschließlich Equality-Tanzsport selbst ausüben bzw. ausgeübt haben oder sich in anderer Weise damit befassen (z.B. als Trainer/innen, Tanzlehrer/innen, Wertungsrichter/innen oder sonstige Funktionäre/Funktionärinnen).</p> <p>...</p>	<p>der Finanzordnung.</p> <p>...</p>	<p>Ergänzungen oder Änderungen entsprechend der Gebühren mit einfacher Mehrheit möglich sind.</p>
9	<p>§ 10 Verbandstag</p> <p>...</p> <p>Sofern es sich nicht um Einzelmitglieder, Ehrenmitglieder oder Mitglieder des Präsidiums handelt, wird das Stimmrecht durch Delegierte, die im Besitz einer schriftlichen Vollmacht sein müssen, ausgeübt.</p> <p>Ein Delegierter kann das Stimmrecht für eine unbeschränkte Zahl von Equality-Mitgliedern seines Vereins, seiner Abteilung bzw. seiner Institution wahrnehmen.</p> <p>Fördernde Einzelmitglieder können ihr Stimmrecht durch eine schriftliche Vollmacht auf eine andere natürliche Person übertragen.</p> <p>...</p>	<p>...</p> <p>Fördernde Einzelmitglieder können ihr Stimmrecht durch eine schriftliche Vollmacht auf eine andere natürliche Person übertragen. Sofern es sich nicht um Einzelmitglieder, Ehrenmitglieder oder Mitglieder des Präsidiums handelt, wird das Stimmrecht durch Delegierte, die im Besitz einer schriftlichen Vollmacht sein müssen, ausgeübt.</p> <p>Ein Delegierter kann das Stimmrecht für maximal drei Mitglieder wahrnehmen. Eine natürliche Person kann das Stimmrecht von bis zu drei Mitgliedern (per Übertragung durch fördernde Einzelmitglieder oder per Delegation durch ordentliche Mitglieder sowie fördernde Mitglieder, die juristische Personen oder mit diesen vergleichbare Zusammenschlüsse sind) wahrnehmen.</p> <p>...</p>	<p>Neue Regelung zur Stimmübertragung. Stimmrecht ist auf Stimmen von max. 3 Mitgliedern (= Vereine, Tanzschulen oder Einzelpersonen) begrenzt. Damit möchten wir die Anwesenheit von mehr Vertreter zu den Verbandstagen erreichen und eine Monopolbildung verhindern.</p>
10	<p>Die Satzung kann nur mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen geändert werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten hierbei als Nein-Stimmen. Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn dieser Punkt in der vorläufigen Tagesordnung angegeben ist und der Gegenstand der beabsichtigten Satzungsänderung gleichzeitig bekannt gemacht wird.</p> <p>...</p>	<p>Die Satzung kann nur mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen geändert werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn dieser Punkt in der vorläufigen Tagesordnung angegeben ist und der Gegenstand der beabsichtigten Satzungsänderung gleichzeitig bekannt gemacht wird.</p> <p>...</p>	<p>Einheitliche Regelung für Enthaltungen und ungültige Stimmen in der ganzen Satzung.</p>
11	<p>Gewählt ist der Kandidat, der die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten hierbei als Nein-Stimmen. Ergibt der erste Wahlgang keine absolute Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt, für den weitere Kandidaten vorgeschlagen werden können.</p> <p>...</p>	<p>Gewählt ist der Kandidat, der die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Ergibt der erste Wahlgang keine absolute Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt, für den weitere Kandidaten vorgeschlagen werden können.</p> <p>...</p>	
12	<p>§ 13 Beiträge, Gebühren</p> <p>...</p> <p>Mitglieder, die im Laufe eines Kalenderhalbjahres aufgenommen werden, müssen für das angefangene Kalenderhalbjahr den vollen Beitrag zahlen.</p> <p>...</p>	<p>...</p> <p>Mitglieder, die im Laufe eines Jahres aufgenommen werden, müssen den vollen Jahresbeitrag zahlen.</p> <p>...</p>	<p>Laut Finanzordnung gibt es keine Halbjahresbeiträge.</p>
13	<p>§ 15 Strafen</p> <p>Das Präsidium kann wegen satzungswidrigem und verbands-schädigendem Verhalten Strafen aussprechen, und zwar:</p> <ol style="list-style-type: none"> Verwarnungen, zeitliche Ausschlüsse von sportlichen Veranstaltungen, die der Verband veranstaltet. 	<p>Das Verbandsschiedsgericht kann Strafen aussprechen, deren Umsetzung und Verfolgung dem Präsidium obliegt.</p>	<p>Aussprechen der Strafen vom Präsidium unabhängigen Organ.</p>

II. Synopse aus bestehender Finanzordnung und Entwurf zur Änderung

Nr.	Aktuelle Finanzordnung gültig vom 17.05.2012	Entwurf der Änderung vom XX.05.2015	Erklärung
1	1.3. Als Equality-Mitglieder im Sinne von § 5 in Verbindung mit § 10 Abs. 6 der Satzung des DVET gelten Personen, die hauptsächlich oder ausschließlich Equality-Tanzsport selbst ausüben bzw. ausgeübt haben oder sich in anderer Weise damit befassen (z.B. als Trainer/innen, Tanzlehrer/innen, Wertungsrichter/innen oder sonstige Funktionäre/Funktionärinnen).	1.3. Als Equality-Einzelmitglieder und damit meldepflichtig im Sinne von § 5 in Verbindung mit § 10 Abs. 6 der Satzung des DVET gelten Personen, die Equality-Tanzsport selbst ausüben bzw. ausgeübt haben (TanzkursteilnehmerBreitensportler, Turniersportler) oder sich in anderer Weise damit befassen (als Trainer, Tanzlehrer, Wertungsrichter oder sonstige Funktionäre). Meldepflichtig sind alle Vereinsmitglieder, die zum Stichtag 1. Januar des jeweiligen Jahres dem oben genannten Personenkreis angehören.	Es wird klar definiert, wer gemeldet werden muss und Präzisierung der Satzungsregel.
2	2.2 Der Jahresbeitrag beträgt für Ordentliche Mitglieder gem. § 5 Abs. 2 der Satzung - Gemeinnützige Vereine 12,00 Euro zuzüglich für jedes ihrer Equality-Mitglieder/innen 4,20 Euro insgesamt maximal 112,00 Euro	2.2 Der Jahresbeitrag beträgt für Ordentliche Mitglieder gem. § 5 der Satzung - Gemeinnützige Vereine 10,00 Euro zuzüglich für jede Verbandstagsstimme 10,00 Euro	Deckelung des Beitrages entfällt. Anpassung des Beitrages an die Anzahl der Verbandstagsstimmen.
3	2.4 Der Beitrag ist bargeldlos jeweils am 31. März eines jeden Jahres fällig und wird per Lastschrift eingezogen. Bei Beitragszahlungen gegen Rechnung erhöht sich der jeweilige Beitrag um 1,00 Euro. Der Beitrag ist eine Bringschuld. Eine Änderung der Bankverbindung ist dem Verband unverzüglich mitzuteilen.	2.4 Der Beitrag ist eine Bringschuld. Er ist bargeldlos jeweils am 31. März eines jeden Jahres fällig und wird im Lastschriftverfahren vom im Aufnahmeantrag/SEPA- Lastschriftmandat angegebenen Konto eingezogen. Dabei entstehende Kosten übernimmt der Verband als Auftraggeber des Lastschrifteinzugs. Kosten für Lastschriftrückläufer trägt der Verursacher des Rücklaufs. Eine Änderung der Bankverbindung ist dem Verband unverzüglich mitzuteilen.	Durch Einzugsrückläufer sind dem Verband in letzter Zeit erhebliche zusätzliche Kosten entstanden, für die weder der Verband noch die anderen Mitglieder haftend gemacht werden können.
4	2.5 Sofern ein Mitglied seiner Pflicht nach § 8 Nr. 2. h) der DVET-Satzung nicht fristgemäß bis zum 31. Januar eines jeden Jahres nachkommt oder sofern berechtigte Zweifel an der Richtigkeit der gemachten Angaben bestehen, so ist der Kassenwart des DVET verpflichtet, die Anzahl der Einzelmitglieder nach seinem Ermessen zu schätzen, wobei mindestens ein Mitgliederzuwachs von 10% pro Jahr zu unterstellen ist. Die Schätzung wird aufgehoben, wenn dem DVET innerhalb von 6 Wochen die Mitgliedermeldung vorgelegt wird.	2.5 Sofern ein Mitglied seiner Pflicht nach § 8 Nr. 2. h) der DVET-Satzung nicht fristgemäß bis zum 31. Januar eines jeden Jahres nachkommt oder nachweislich fehlerhafte Angaben gemacht wurden , so ist der Kassenwart des DVET verpflichtet, die Anzahl der Einzelmitglieder nach seinem Ermessen zu schätzen, wobei mindestens ein Mitgliederzuwachs von 10% pro Jahr zu unterstellen ist. Die Schätzung wird aufgehoben, wenn dem DVET innerhalb von 6 Wochen die Mitgliedermeldung vorgelegt wird.	Schätzungen dürfen nur bei ausbleiben der Meldung oder nachweislichen Falschangaben gemacht werden.
5	2.6 Zur Deckung des Finanzbedarfs, der zur Aufrechterhaltung des normalen Verbandsbetriebes nötig ist, kann das Präsidium mit Zustimmung einem (außerordentlichen) Verbandstag eine Umlage festsetzen.	2.6 Zur Deckung des Finanzbedarfs kann das Präsidium mit Zustimmung durch einen Verbandstag eine jährlich einmalige Umlage festsetzen. Die Höhe der Umlage darf maximal das Zweifache eines Jahresbeitrages des jeweiligen Mitglieds betragen.	Unklare Formulierung entfernt und die Höhe der Umlage gedeckelt.
6	3.4 Alle im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel sind übertragbar. Innerhalb des Gesamthaushaltes ist bei zwingender Notwendigkeit ein Ausgleich der einzelnen Haushaltspositionen durch das Präsidium zulässig.	3.4 Alle im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel sind übertragbar. Innerhalb des Gesamthaushaltes ist ein Ausgleich der einzelnen Haushaltspositionen durch das Präsidium zulässig.	Solange der Gesamthaushalt bestehen bleibt, ist eine Verschiebung innerhalb der Positionen jederzeit möglich.

7	7.1 Alle Ämter innerhalb des Verbandes sind Ehrenämter. Dem/der Inhaber/in eines Amtes können die ihm/ihr bei Ausübung seines Amtes unmittelbar entstehenden und notwendigen Auslagen ersetzt werden.	7.1 Alle Ämter innerhalb des Verbandes sind Ehrenämter. Dem Inhaber eines Amtes können, im Rahmen der Haushaltslage , die ihm bei Ausübung seines Amtes unmittelbar entstehenden und notwendigen Auslagen ersetzt werden. Ein Anspruch auf vollständige Erstattung aller Auslagen und Kosten besteht nicht.	Anpassung an die Regelung in der Reisekostenordnung
8	8. Gültigkeit Diese Finanzordnung ist auf dem Verbandstag am 14. Mai 2010 erstmals beschlossen worden. Sie tritt zum 01. Juli 2010 in Kraft. Die auf dem Verbandstag am 17. Mai 2012 beschlossenen Änderungen gelten ab 01. Januar 2013.	8. Gültigkeit Diese Finanzordnung ist auf dem Verbandstag am 14. Mai 2010 erstmals beschlossen worden. Sie tritt zum 01. Juli 2010 in Kraft. Die auf dem außerordentlichen Verbandstag am 17. Mai 2015 beschlossenen Änderungen zu Nr. 1.3. und 2.2. gelten ab 01. Januar 2016. Alle übrigen Änderungen gelten ab 01. Juni 2015.	Festlegung des Inkrafttretens der beschlossenen Änderungen. Die unterjährige Änderung der Beiträge ist nicht sinnvoll.

III. Synopse aus bestehender Verbandsschiedsgerichtsordnung und Entwurf zur Änderung

Nr.	Aktuelle Schiedsgerichtsordnung vom 02.05.2008	Entwurf der Änderung vom XX.05.2015	Erklärung
1	§2 Die Verbandsschiedsgerichtsbarkeit entscheidet 1. in Angelegenheiten des Sports, vor allem über Disziplinarmaßnahmen und Proteste, sowie in Angelegenheiten der weiteren Ordnungen des DVET, 2. in nichtvermögensrechtlichen Streitigkeiten zwischen dem DVET und seinen Mitgliedern sowie der Mitglieder untereinander, die sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ergeben.	§2 Die Verbandsschiedsgerichtsbarkeit entscheidet 1. in Angelegenheiten des Sports, vor allem über Disziplinarmaßnahmen und Proteste, sowie in Angelegenheiten der weiteren Ordnungen des DVET, 2. in nichtvermögensrechtlichen Streitigkeiten zwischen dem DVET und seinen Mitgliedern sowie der Mitglieder untereinander, die sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ergeben und 3. über den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verband.	Anpassung an die in der Satzung geänderte Regelung
2	§12 Die Organe der Verbandsschiedsgerichtsbarkeit entscheiden über die Kosten des Verfahrens.	§ 12 NEU (1) In den Fällen des § 2 Nr. 3 gilt: Das Mitglied kann aus dem Verband ausgeschlossen werden, bei 1. schwerwiegenden Verstößen gegen Satzung und Ordnungen des DVET, 2. Verstößen gegen Beschlüsse des Verbandstages, 3. grob verbandsschädigendem Verhalten. Dies sind insbesondere Rufschädigung, sexistische, rassistische, homophobe oder sonstige diskriminierende Positionierungen oder Handlungen. (2) Der Ausschluss ist durch das Präsidium beim Verbandsschiedsgericht zu beantragen.	Neue, konkrete Regelungen über den Ausschluss aus dem Verband
3		§ 13 Das Verbandsschiedsgericht entscheidet über die Kosten des Verfahrens.	
4		Nummerierung nachfolgender Paragraphen ändert sich!	